

Original

über die Wahl der Vertretungsorgane der Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich (Wahlordnung für Statutarstädte - StWO).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück

Über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates..

1. Teil.

Wahlausschreibung, Wahlkörper und Wahlsprenzel.

§ 1.

Wahlausschreibung, Wahltag.

(1) Die Wahl des Gemeinderates ist vom Stadtrate, in Wiener-Neustadt vom Stadtsenat, zeitgerecht auszuschreiben und der Landesregierung bekanntzugeben. Im Falle jedoch der Gemeinderat durch die Landesregierung oder den Landeshauptmann aufgelöst wird, ist die Wahl durch die Landesregierung auszuschreiben. Die Wahlausschreibung ist vom Bürgermeister unverzüglich in der Stadtgemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag und, wenn die Ausschreibung durch die Landesregierung erfolgt, auch im Landesgesetzblatte kundzumachen.

(2) Die Ausschreibung hat mindestens den Wahltag, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, zu enthalten und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag zu gelten hat.

(3) Gleichzeitig mit der Kundmachung der Wahlausschreibung in der Stadtgemeinde ist auch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl.Nr.18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl.Nr.113, durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

§ 2.

Wahlkörper.

Die Wähler in jeder Stadtgemeinde bilden den Wahlkörper.

§ 3.

Wahlsprenkel.

(1) Zur Erleichterung der Wahl teilt der Stadtrat (Stadt-
senat) das Stadtgebiet in Wahlsprenkel ein, die derart abzugren-
zen sind, daß bei einer durchschnittlichen Abfertigung von
70 Wählern in einer Stunde alle Wahlberechtigten in diesem Spre-
ngel während der Wahlzeit ihre Stimme abgeben können. Der Be-
schluß hierüber ist gleichzeitig mit dem Beschluß über die Aus-
schreibung der Wahl zu fassen und spätestens am achten Tage
nach dem Stichtage durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(2) Jeder Wähler übt grundsätzlich sein Wahlrecht in
dem Sprengel aus, wo er am Stichtage seinen ordentlichen Wohn-
sitz hat. Hat ein Wähler in der Gemeinde mehrere ordentliche
Wohnsitze, so ist der ordentliche Wohnsitz maßgeblich, wo er
am Stichtage tatsächlich gewohnt hat.

2. Teil.

Wahlbehörden.

§ 4.

Allgemeines.

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet. Sie blei-
ben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Gemeinderates im
Amte.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als
Wahlleiter, seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Bei-
sitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinde-
rung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörde können nur Personen sein,
die das Wahlrecht in den Gemeinderat besitzen.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öf-
fentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte ver-
pflichtet ist.

§ 5.

Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Hierbei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel vom Magistrate zugewiesen.

§ 6.

Stadtwahlbehörde.

(1) Für jede Statutarstadt wird eine Stadtwahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm entsandten Stellvertreter als Wahlleiter und sechs Beisitzern, von denen einer dem richterlichen Berufe angehören oder angehört haben muß. Die vom Bürgermeister bestellten Stellvertreter können von diesem jederzeit abberufen werden.

(2) Die Stadtwahlbehörde führt die Aufsicht über die Sprengelwahlbehörden; sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihr obliegt auch die Bestimmung der Wahllokale, der Verbotzonen und der Wahlzeit (§ 42, Abs.(1)).

(3) Die Mitglieder der Stadtwahlbehörde können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder der Einspruchskommission (§ 27) sein.

§ 7.

Sprengelwahlbehörden.

(1) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde eingesetzt. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 8.

Bestellung, Angelobung und Wirkungskreis der
Wahlleiter.

(1) Die nach den §§ 6 und 7 zu bestellenden Wahlleiter sowie die Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben sie in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlleiter sind berechtigt und verpflichtet, bis zur Konstituierung der Wahlbehörden alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst nach § 5 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 9.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer
und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage haben die Vertrauensmänner der Parteien, die am Stichtage im Gemeinderat vertreten sind, Anträge für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner für die Stadtwahlbehörde an den Stadtrat (Stadtsenat) und für die Sprengelwahlbehörden an die Stadtwahlbehörde zu richten. Die Anträge sind beim Magistrate einzubringen.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4, Abs.(3), entsprechen. Der richterliche Beisitzer der Stadtwahlbehörde braucht jedoch seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in der Stadtgemeinde zu haben.

(3) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(4) Sind dem Bürgermeister bezw. dem Leiter der Stadtwahlbehörde die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so ist der Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so sind die Vertrauensmänner zur entsprechenden Legitimation zu veranlassen.

§ 10.

Berufung und Ausscheidung der Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde werden vom Stadtrate (Stadtsenat), die Beisitzer und Ersatzmänner der Sprengelwahlbehörde von der Stadtwahlbehörde berufen. Der richterliche Beisitzer der Stadtwahlbehörde ist auf Grund eines vom Leiter der Stadtwahlbehörde einzuholenden Vorschlages des Präsidenten des örtlich zuständigen Kreisgerichtes zu berufen.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden auf Grund der Vorschläge der im Gemeinderat am Stichtag vertretenen Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl des Gemeinderates festgestellten Stärke (§ 64) berufen. Wenn am Stichtage von der Landesregierung ein Regierungskommissär eingesetzt ist, ist für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner die Stärke der Parteien im aufgelösten Gemeinderat maßgeblich. Werden Anträge nach § 9, Abs.(1), nicht oder verspätet eingebracht, so sind die Beisitzer und Ersatzmänner unter Bedachtnahme auf die vorangeführten Grundsätze vom Stadtrat (Stadtsenat) bezw. von der Stadtwahlbehörde zu bestellen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn von einer Partei zu wenig Personen vorgeschlagen werden, hinsichtlich der fehlenden Stellen.

(3) Hat eine Partei gemäß Abs.(2) keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der letztem gewählten Gemeindevertretung durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in die Stadtwahlbehörde und in jede Sprengelwahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Stadtwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Gemeinderat überhaupt nicht vertreten sind. Diese Vertrauens-

personen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4, Abs.(3), 9 und 10, Abs.(1), sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 46 wird hiedurch nicht berührt.

(4) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

(5) Hinsichtlich der nach den Abs.(1) bis (3) zu treffenden Entscheidungen des Stadtrates (Stadtsenates) und der Stadtwahlbehörde finden die Bestimmungen des § 39, Abs.(3), sinngemäß Anwendung.

(6) Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen, die die Voraussetzungen nach § 9, Abs.(2), nicht besitzen oder die die Verschwiegenheitspflicht verletzt haben oder das Amt nicht ausüben, sind von jenem Organ, das sie bestellt hat, aus der Wahlbehörde auszuschneiden. Gegen diese Ausscheidung ist eine gesonderte Beschwerde nur zulässig, wenn die Ausscheidung nicht mehr mit einer Wahlanfechtung nach § 70 angefochten werden kann. Über die Beschwerde entscheidet der Gemeinderat; gegen diese Entscheidung ist keine weitere Beschwerde zulässig. Vertrauenspersonen der im Abs.(3), zweiter Satz, genannten Parteien scheiden am Tage der Verlautbarung der Wahlvorschläge (§ 41) aus der Wahlbehörde aus, wenn von der Partei, die sie als Vertrauenspersonen bestellt hat, kein Wahlvorschlag verlautbart wurde.

(7) Die Wahlleiter haben mit Ausnahme des im Abs.(6), letzter Satz, genannten Falles, die betreffenden Parteien schriftlich aufzufordern, für ausgeschiedene Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen binnen acht Tagen nach Zustellung der Aufforderung neue Anträge zu stellen. Der Abs.(2), letzter Satz, findet sinngemäß Anwendung. Bis zur Neubestellung treten an Stelle der ausgeschiedenen Beisitzer die entsprechenden Ersatzmänner. Der Wahlleiter hat auf Verlangen der Partei einen Beisitzer sofort zu bestellen, wenn wegen der Dringlichkeit eine zeitgerechte Bestellung durch den Stadtrat (Stadt-

senat) bzw. die Stadtwahlbehörde nicht mehr möglich ist und auch der Ersatzmann nicht mehr einberufen werden kann.

§ 11.

Konstituierung der Wahlbehörden.

(1) Spätestens am 28. Tage nach dem Stichtage hat der Stadtwahlleiter die Mitglieder der Stadtwahlbehörde, spätestens am 40. Tage nach dem Stichtage haben die Sprengelwahlleiter die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Wahlleiters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten und der Verschwiegenheit über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Wahlbehörde zu Kenntnis gelangt, abzulegen.

§ 12.

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 13.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch die Wahlleiter.

Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltage, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt, oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

3. Teil.
Wahlrecht.

§ 14.
Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und ihren ordentlichen Wohnsitz (§ 66 Jurisdiktionsnorm) in der Stadtgemeinde haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs.(1) zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage zu beurteilen.

§ 15.

Teilnahme an der Wahl.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sind.

§ 16.

Wahlausschließungsgründe.

Vom Wahlrecht sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche nach der Wahlordnung für den Nationalrat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

4. Teil.

Erfassung der Wahlberechtigten.

§ 17.

Wählerverzeichnisse.

(1) Die Wahlberechtigten sind vom Magistrate in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung erfolgt nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern, die ebenso wie die Wählerverzeichnisse vom Magistrat aufzulegen sind.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen und Hausnummern anzulegen.

(3) Wenn abgeschlossene Wählerverzeichnisse für eine vor-

ausgegangene Gemeinderatswahl vorliegen, die auf Grund eines Stichtages angelegt wurden, der im gleichen Jahre wie der Stichtag der Wahlausschreibung für die Neuwahl liegt, so sind keine neuen Wählerverzeichnisse anzulegen. In diesem Falle sind lediglich die alten Wählerverzeichnisse aufzulegen. Personen, die inzwischen das Wahlrecht erlangt haben, können im Wege des Einspruchsverfahrens ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis verlangen. Auf diesen Umstand ist in der Kundmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse (§ 22, Abs.(2)) besonders hinzuweisen.

§ 18.

Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Käme hiernach die Eintragung in mehrere Wählerverzeichnisse in Frage, so ist der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis des Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat.

§ 19.

Wähleranlageblätter.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen in der Stadtgemeinde wahlberechtigten Männern und Frauen in Block- oder Maschinschrift auszufüllen und von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Personen, die sich in der Stadtgemeinde nur vorübergehend aufhalten, haben ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Solche Personen sind insbesondere Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche und Durchziehende.

(3) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom

Magistrat mit Geld bis zu 1.000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 20.

Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Spätestens am fünften Tage nach dem Stichtag hat der Magistrat die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch öffentlichen Anschlag anzuordnen. In der Anordnung ist festzusetzen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter und die sonstigen im folgenden angeführten Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Gemeinde zurückgeleitet werden. In der Kundmachung der Anordnung ist auf die Bestimmungen der Abs.(5) und (6) und des § 19 hinzuweisen.

(2) In der Anordnung kann angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(3) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken haben.

(4) Der Magistrat kann endlich anordnen, daß die Wähleranlageblätter und Hauslisten vor Abgabe an den Magistrat durch dessen Organe in jedem Hause überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(5) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der vom Magistrat zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Falle ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch

der Wohnungsinhaber zu verständigen.

(6) Wer den Anordnungen des Magistrates zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S , im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 21.

Überprüfung der Wähleranlageblätter.

(1) Der Magistrat ist verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Behelfe soweit wie möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

5. Teil.

Einspruchs- und Berufungsverfahren.

§ 22.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtag hat der Magistrat das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage, und zwar an jedem Tage mindestens durch vier Stunden ununterbrochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vom Magistrat durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Verzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden, sowie die Bestimmungen des Abs.(4) und des § 24, im Bedarfsfalle auch des § 17, Abs.(3), zu enthalten.

(3) Der Magistrat hat zu Beginn der Einsichtsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der

männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder Zu- und Vorname der Wahlberechtigten, ferner den Amtsraum, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Nummer des Wahlsprengels und die Lage des Wahllokales angibt. Der Magistrat kann auch anordnen, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die ihnen übergebenen Kundmachungen an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) selbst anschlagen. Eine solche Anordnung ist öffentlich kundzumachen. Diese Kundmachung kann mit der Kundmachung nach § 20 verbunden werden. Bei Übertretung dieser Anordnungen gilt § 20, Abs.(6) sinngemäß.

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vielfältigungen herstellen.

(5) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen wie zum Beispiel Schreibfehler u.dgl. sowie die Anmerkung von Todesfällen.

§ 23.

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien.

(1) Den wahlwerbenden Parteien ist auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung eine Abschrift des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtage beim Magistrat zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v.H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschrift zu entrichten. Die Höhe der Herstellungskosten bestimmt der Stadtrat (Stadtsenat).

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 24.

Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte

Person unter Angabe ihres Namens und der Wohnungsadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch beim Magistrat Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen beim Magistrat noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstande, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind vom Magistrat entgegenzunehmen und unverzüglich an die Einspruchskommission weiterzuleiten.

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ~~kan~~^{wird} vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis ^{zu} zwei Wochen bestraft. ~~werden.~~

§ 25.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.

(1) Der Magistrat hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe, innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen beim Magistrate über den Einspruch innerhalb dreier Tage vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 26.

Entscheidung über Einsprüche.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Einspruchskommission binnen drei Tagen nach Einlangen des Einspruches.

(2) Die Entscheidung ist vom Magistrate dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie vom Magistrate sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 27.

Einspruchskommission.

(1) Die Einspruchskommission besteht aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Bediensteten des Magistrates als Vorsitzenden und drei Beisitzern.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 8, Abs.(1) -
- und (2), 9, 10, Abs.(2) und
(4) sowie des § 11 u.z. hinsichtlich der Bestimmungen über die Stadtwahlbehörde gelten sinngemäß auch für die Einspruchskommission mit der Maßgabe, daß die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner dem Stadtrate (Stadtsenate) obliegt. Bei ihm sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

§ 28.

Berufung.

(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung die schriftliche Berufung beim Magistrat einbringen.

(2) Über die Berufung, welche vom Magistrate mit dem Einspruchsakt unverzüglich der Stadtwahlbehörde vorzulegen ist, entscheidet diese binnen vier Tagen nach dem Einlangen endgültig.

(3) Die Bestimmungen des § 24, Abs.(3) und (4) sowie des § 26, Abs.(2) und (3) finden sinngemäß Anwendung.

§ 29.

Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat der Magistrat das Wählerverzeichnis abzuschließen und den Sprengelwahlbehörden zu übergeben.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrundezulegen.

6. Teil.

Wahlkarten.

§ 30.

(1) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb des Wahlsprengels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

- a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtage und dem Wahltage innerhalb der Stadtgemeinde in einen anderen Wahlsprengel verlegt haben;
- b) Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen;
- c) Wählern, die sich am Wahltage während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes innerhalb der Stadtgemeinde an einem anderen als dem Wahlsprengel ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten müssen (z.B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane usw.);
- d) Wählern, die sich am Wahltage außerhalb ihres Wahlsprengels befinden, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, wenn sie sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten.

§ 31.

Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrage ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 30, lit.a), die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltes ergibt;
- b) in den Fällen des § 30, lit.b) und c) eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Dienstverrichtungen hervorgeht;
- c) im Falle des § 30, lit.d) die Bestätigung der Anstaltsleitung.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte durch den Magistrat steht kein Rechtsmittel zu.

§ 32.

Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte "Wahlkarte" in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstift) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

7. Teil.

Wählbarkeit.

§ 33.

Wählbarkeit.

Wählbar sind, sofern sich aus § 34 nichts anderes ergibt, alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr überschritten haben.

§ 34.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

(1) Die im § 17, Abs.(2), des Verbotsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 25, bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind nach Maßgabe des Bundesverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 159/1953, gemäß § 18, lit.k) des Verbotsgesetzes 1947 auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfalle eine Ausnahme von der Behandlung

belasteter Personen nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht.

(2) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäß Abs.(1) ausgeschlossen ist, ist nach den gemäß § 4, Abs.(1), des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, unbeschadet der Bestimmungen des § 7, Abs.(3), des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrundezulegen.

(4) Der § 34 entfällt, wenn die ihm zugrundeliegenden Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 außer Kraft treten.

8. Teil.

Wahlwerbung.

§ 35.

Wahlvorschläge.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag der Stadtwahlbehörde vorzulegen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens fünfzig wahlberechtigten Personen (§ 14) unterschrieben sein. Eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften findet statt, wenn eine wahlwerbende Partei im Zeitpunkt der Wahlauschreibung im Landtag von Niederösterreich und im Gemeinderat vertreten ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

- a) die unterscheidende Parteibezeichnung,
- b) die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt

so vielen Bewerbern, als Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;

- c) die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf einen Wahlvorschlag einer anderen Partei um das Amt eines Gemeinderates zu bewerben;
- d) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und seines Stellvertreters.

(4) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

§ 36.

Zurückziehung und Streichung von Unterschriften auf Wahlvorschlägen.

Wenn ein Wahlberechtigter seine Unterschrift auf mehreren Wahlvorschlägen beisetzt, so findet § 39, Abs.(2), sinngemäß Anwendung. Wähler, die einen Wahlvorschlag unterschrieben haben, können ihre Unterschrift nach Überreichung des Wahlvorschlages an die Stadtwahlbehörde nicht mehr zurückziehen. Vor der Überreichung des Wahlvorschlages kann jede Person, die einen Wahlvorschlag unterschrieben hat, durch schriftliche Mitteilung an einen Wahlwerber dieser Wählergruppe oder durch eigenhändige Streichung ihrer Unterschrift auf dem Wahlvorschlag ihre Unterschrift wieder zurückziehen. Bei der eigenhändigen Streichung ist der Vermerk "eigenhändig gestrichen" sowie die Unterschrift und das Datum beizusetzen.

§ 37.

Unterscheidende Parteibezeichnung.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Stadtwahlleiter die zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Parteien zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Stadtwahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 35, Abs.(3)) eingebracht worden wären.

§ 38.

Zustellungsbevollmächtigte Vertreter.

(1) Der im § 35, Abs. (3), lit. d), bezeichnete zustellungsbevollmächtigte Vertreter ist der befugte Vertreter der Partei im Verkehr mit den Behörden.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, oder dieser und sein Stellvertreter ausscheiden, so gelten als zustellungsbevollmächtigte Vertreter die Wahlwerber nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(3) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei sowie dessen Stellvertreter können von der Landesparteileitung jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, durch schriftliche Mitteilung an die Stadtwahlbehörde jederzeit ausgetauscht werden.

§ 39.

Überprüfung der Wahlvorschläge.

(1) Die Stadtwahlbehörde überprüft, ob die Parteilisten den Vorschriften des § 35, Abs. (2) und (3), entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den zustellungsbevollmächtigten Vertretern unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzustellen. Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung behoben, so hat die Stadtwahlbehörde von Amts wegen die Parteilisten richtigzustellen und erforderlichenfalls die Namen von Wahlbewerbern zu streichen. Wird der Wahlvorschlag verspätet überreicht oder trägt der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften, fehlt die Zustimmung aller Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, enthält dieser nicht einen einzigen wählbaren Bewerber oder sind die Unterschriften nicht auf demselben Bogen Papier wie der Wahlvorschlag, so kann der Wahlvorschlag nicht zur Verbesserung zurückgestellt werden, sondern ist als ungültig zurückzuweisen.

(2) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Stadtwahlbehörde aufzufordern, binnen 8 Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

(3) Die von der Stadtwahlbehörde getroffenen Entscheidungen können erst nach durchgeführter Wahl gemäß den Bestimmungen des § 70 angefochten werden.

§ 40.

Ergänzungsvorschlag.

(1) Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wahlbarkeit verliert, wegen mangelnder Wahlbarkeit oder nach § 39, Abs. (2), gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. In dem Ergänzungsvorschlag ist anzugeben, wie die neu vorgeschlagenen Bewerber zu reihen sind; fehlt eine solche Angabe, so sind sie nach dem letzten Bewerber des ursprünglichen Wahlvorschlages zu reihen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am achten Tage vordem Wahltage bei der Stadtwahlbehörde einlangen.

(2) Die Bestimmungen des Abs.(1) finden hinsichtlich der Nachbringung von Unterschriften sinngemäß Anwendung, wenn bei Anwendung des § 35, Abs. (2), erster Satz, ein Wahlvorschlag wegen Streichung von Unterschriften ungültig wurde.

(3) Der § 39, Abs. (3), gilt sinngemäß.

§ 41.

Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

Am siebenten Tage vor dem Wahltage um 17 Uhr schließt die Stadtwahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie am 6. Tage vor dem Wahltage in alphabetischer Reihenfolge der Parteibezeichnung durch öffentlichen Anschlag. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß ohne die Namen der Unterzeichner aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein. Der § 39, Abs. (3), gilt sinngemäß. Die Wahlvorschläge dürfen nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr geändert werden.

9. Teil.

Wahlort und Wahlzeit.

§ 42.

Verfügungen der Stadtwahlbehörde.

(1) Die Stadtwahlbehörde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Wahllokale für die Wahlsprengel, die Verbotszonen (§ 44, Abs.(1)) und die Wahlzeit. Die Festsetzung der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit hat spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag zu erfolgen.

(2) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag vom Magistrat durch öffentlichen Anschlag, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 44 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung, des Waffentragens und des Ausschanks von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis ^{zu} vier Wochen geahndet werden.

§ 43.

Wahllokale und Wahlzelle.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hiezu gehören insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein zweiter Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die Wahlzelle.

(2) Die Wahlzelle ist ein abgesonderter Raum im Wahllokale, in welchem der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstiften befinden. Außerdem sind die von der Stadtwahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen und antliche (leere) Stimmzettel aufzulegen.

(3) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zwecke eigens konstruierte, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungs- vorrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit, beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw., gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(5) Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(6) Schließlich ist ein entsprechender Warteraum in dem Gebäude des Wahllokales vorzubereiten.

(7) In der Regel ist für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 44.

Verbotzonen, Alkoholverbot.

(1) In Gebäuden, in denen Wahllokale eingerichtet sind, und in einem von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Umkreis um dieses Gebäude (Verbotzone) ist am Wahltage jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf

jene Waffen, die am Wahltage von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltage selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

§ 45.

Wahlzeit.

Der Beginn und das Ende der für die Stimmenabgabe vorgesehenen Zeit (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß allen Wählern die Ausübung des Wahlrechtes gesichert ist.

10. Teil.

Wahlzeugen.

§ 46.

Wahlzeugen, Eintrittsschein.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Stadtwahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltage durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Stadtwahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen sind lediglich Vertrauenspersonen der wahlwerbenden Parteien; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

11. Teil.

Wahlhandlung.

§ 47.

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.

(1) Die Leitung der Wahl steht den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Sprengelwahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Sprengelwahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Gegen Personen, die den Anordnungen des Sprengelwahlleiters nicht Folge leisten, ist auf dessen Anzeige vom Magistrat eine Ordnungsstrafe nach den Bestimmungen des § 34, Abs.(2), des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu verhängen.

§ 48.

Beginn der Wahlhandlung.

(1) Am Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet. Der Wahlleiter, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts und eine entsprechende Anzahl von amtlichen (leeren) Stimmzetteln übergibt, hält ihr die Bestimmungen der §§ 12 und 13 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vor.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 49.

Wahlkuverts.

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes ~~kann~~^{wird}, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Magistrat mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis ^{zu} vier Wochen bestraft ~~werden.~~

§ 50.

Betreten des Wahllokales.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach

Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 51.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Blinde und Bresthafte können sich von Geleitpersonen führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 55 die näheren Bestimmungen.

§ 52.

Stimmenabgabe.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtage gewohnt hat und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Identitätsausweis, Tauf-, Geburts-, Trau- und Heimatscheine, Staatsbürgerschaftsnachweis, Anstellungsdekrete, Pässe, amtliche Legitimationen jeder Art, Jagdkarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Militärdokumente, Kennkarten, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der

Zelle und übergibt das Wahlkuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

§ 53.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem durch den Wahlleiter zu bestimmenden Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem, ebenfalls vom Wahlleiter zu bestimmenden zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik "Abgegebene Stimme" im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 54.

Vorgang bei Wahlkartenwählern.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben der Wahlbehörde außer der Wahlkarte auch noch eine der im § 52, Abs.(2), angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, soferne für sie nicht besondere Wahlsprengel festgesetzt sind, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben, doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen.

§ 55.

Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflege-

anstalten untergebrachten Pfleglingen und den dort beruflich tätigen Personen, die sich im Besitze einer Wahlkarte befinden, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann der Stadtrat (Stadtssenat) für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten.

(2) In diesem Falle haben die gehfähigen Pfleglinge ihr Wahlrecht nicht in dem nach § 42, Abs.(1), bestimmten Wahllokale, sondern vor der nach Abs.(1) zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben.

(3) Die nach Abs.(1) zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (z.B. Aufstellen eines Wandschirmes u.dgl.) vorzusorgen, daß der Pflegling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) Die ärztliche Anstaltsleitung kann in Einzelfällen den in den Abs.(2) und (3) bezeichneten Personen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs.(2) und (3) die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

§ 56.

Entscheidungen der Sprengelwahlbehörde bei der Stimmenabgabe.

(1) Die Sprengelwahlbehörde ist berufen, bei der Stimmenabgabe in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) wenn sich über die Identität des Wählers oder
- b) über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51, Abs.(1), zweiter Satz Zweifel ergeben.

(2) Ein Einspruch im Sinne der Punkte a) und b) kann außer von den Mitgliedern der Wahlbehörde auch von den Wahlzeugen sowie von den im Wahllokale anwesenden Wählern erhoben werden. Er ist nicht mehr zulässig, wenn die betreffende Person ihre Stimme bereits abgegeben hat.

(3) Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Falle sofort zu entscheiden und darf die Wahlhandlung früher nicht fortsetzen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

12. Teil.

Stimmzettel.

§ 57.

Gültige Stimmzettel.

- (1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn er
- a) aus weichem, weißlichem Papier ist und
 - b) ein Ausmaß von ungefähr 16 1/2 bis 17 1/2 cm in der Länge und 10 bis 11 cm in der Breite aufweist und
 - c) aa) die Parteibezeichnung einer gemäß § 41 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthält oder
bb) wenn er anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller Bewerber einer und derselben Parteiliste unzweideutig dar-
tut.

(2) Erscheint auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel nur dann gültig ausgefüllt, wenn sie neben dem Namen noch nähere, eine Verwechslung ausschließende unterscheidende Merkmale (zum Beispiel Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u.dgl.) aufweisen, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(3) Sind auf einem Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen neben der Parteibezeichnung angebracht, so ist der Stimmzettel gültig, wenn sich hierdurch nicht einer der im § 59 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Enthält der Stimmzettel an Stelle der Parteibezeichnung nur Worte, Bemerkungen oder Zeichen, so ist er nur dann gültig, wenn hierdurch die gewählte Partei unzweideutig dargetan wird, sowie mittels Handschrift ausgefüllt wurde und sonst kein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

(4) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche Partei lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(5) Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Druck, Maschinenschrift, sonstige Vervielfältigung oder durch Handschrift.

§ 58.

Stimmzettel mit Namensumstellungen und Streichungen.

(1) Der Wähler kann die Reihenfolge der Bewerber einer gemäß § 41 veröffentlichten Parteiliste durch Umstellung oder Streichung eines oder mehrerer Bewerber derselben abändern. Die Umstellung der Bewerber erfolgt durch eine neue, namentliche Anordnung aller oder eines Teiles der Bewerber auf dem Stimmzettel.

(2) Werden auf Stimmzetteln, die den Namen eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste enthalten, ein oder mehrere Bewerber gestrichen, so rücken die nachfolgenden Bewerber vor.

(3) Werden Namen von Bewerbern, die auf einem Stimmzettel durch Druck oder sonstige Vervielfältigung angeführt sind, durch Anhaken, Beifügen eines Kreuzes oder durch Ziffern (z.B. 1,2,3 ...) usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung als nicht beigelegt."

§ 59.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- a) nicht aus weichem, weißlichem Papier ist oder
- b) ein wesentlich kleineres oder größeres Ausmaß als das im § 57, Abs.(1), lit.b), festgesetzte aufweist oder
- c) die Parteibezeichnung einer nicht gemäß § 41 veröffentlichten Parteiliste enthält oder
- d) zwei oder mehrere Parteien bezeichnet oder
- e) gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet oder
- f) eine bestimmte Partei und daneben einen Bewerber bezeichnet, der in einer anderen Parteiliste aufscheint.

(2) Erscheint auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (zum Beispiel Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u.dgl.) tragen, ungültig.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Parteien (Bewerber verschiedener Parteien) lauten.

(4) Leere und entzweigerissene Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

13. Teil.

Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlsprenkeln.

§ 60.

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Sprengelwahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen und die Vertrauenspersonen nach § 10, Abs.(3), verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl nach lit.a) mit der Zahl nach lit.b) nicht übereinstimmt.

(3) Die Sprengelwahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen), getrennt nach

Stimmzetteln mit Namensumstellungen oder Streichungen (§ 65, Abs.(2), lit.b) und Stimmzetteln ohne Namensumstellungen oder Streichungen (§ 65, Abs.(2), lit.a)

§ 61.

Niederschriften der Sprengelwahlbehörden.

(1) Die Sprengelwahlbehörden haben hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu be-
urkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes, Wahlsprengels, Wahllokales und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Sprengelwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen nach § 10, Abs.(3);
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Namen der Wahlkartenwähler, getrennt nach Männern und Frauen;
- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 56);
- g) sonstige Beschlüsse der Sprengelwahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden;
- h) die Feststellungen der Sprengelwahlbehörde nach § 60, Abs.(2) und (3), wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist und
- i) außergewöhnliche Vorkommnisse (§ 62).

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind und

- e) die gültigen Stimmzettel, die nach den Parteilisten geordnet und zwar getrennt nach Stimmzetteln mit Namensumstellungen oder Streichungen (§ 65, Abs.(2), lit.b) und Stimmzetteln ohne Namensumstellungen oder Streichungen (§ 65, Abs.(2),lit.a) ebenfalls in abgeordneten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, ist der Grund hiefür vom Wahlleiter anzugeben. Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde; er ist nach seinem Abschluß unverzüglich der Stadtwahlbehörde zu übergeben.

§ 62.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren und der Stadtwahlbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

14. Teil.

Ermittlungsverfahren.

§ 63.

Aufgaben der Stadtwahlbehörde nach Übermittlung der Sprengelwahlakten.

Die Stadtwahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der

Sprengelwahlbehörden und ermittelt auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden eingesendeten Wahlakten:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate.

§ 64.

Ermittlung der Mandate.

(1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Gemeinderatsmandate mittels der Wahlzahl verteilt.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw. Hierbei sind auch Bruchteile von Zahlen zu berücksichtigen.

(3) Die Parteisummen und die im Sinne des Absatzes (2) ermittelten Teilzahlen werden nach ihrer Größe, und zwar nach Ganzen und Bruchzahlen geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird.

(4) Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als die Zahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Rechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 65.

Ermittlung der Wahlpunkte.

(1) Nach Feststellung der auf jede Partei entfallenden Stellen im Gemeinderat sind die gewählten Wahlwerber mittels

Wahlpunkten zu ermitteln. Wenn für eine Parteiliste überhaupt keine oder höchstens 10 Stimmzettel mit namentlicher Umstellung oder Streichung (Abs.(2), lit.b) abgegeben wurden, so entfällt das Wahlpunkteermittlungsverfahren.

(2) Zum Zwecke der Ermittlung der Wahlpunkte werden die Stimmzettel eingeteilt:

- a) in Stimmzettel, die nur die Parteibezeichnung oder neben derselben Worte, Bemerkungen oder Zeichen oder auch nur diese allein enthalten;
- b) in Stimmzettel gemäß lit.a) die nebenbei und in Stimmzettel, die allein den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste aufweisen.

(3) Die Wahlbehörde hat für jeden Wahlwerber eines jeden Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Wahlpunkte in folgender Weise zu ermitteln:

- 1.) Für jeden Stimmzettel gemäß Abs.(2), lit.a) erhält der an erster Stelle der veröffentlichten Parteiliste (§ 41) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsstellen auf die Partei in der Gemeinde entfallen (§ 64); der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl).
- 2.) Für Stimmzettel gemäß Abs.(2), lit.b) erhält jeder an erster Stelle am Stimmzettel genannte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Gemeinderatsstellen auf die Partei in der Gemeinde entfallen (§ 64); der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächst niedrigeren Anzahl (Grundzahl).
- 3.) Wahlwerber, die keine Grundzahl erreichen, weil sie am Stimmzettel oder auf der veröffentlichten Parteiliste an einer Stelle gereiht sind, die außerhalb der Zahl der erreichten Gemeinderatsstellen liegt, erhalten keine Wahlpunkte. Desgleichen erhalten, wenn auf einem Stimmzettel Bewerber namentlich angeführt sind, die übrigen Bewerber der Parteiliste, die nicht genannt sind, keine Wahlpunkte.
- 4.) Die Summe der Wahlpunkte gemäß Ziffer 1) und 2) ergibt die Anzahl der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden Wahlpunkte.

§ 66.

Ermittlung der gewählten Kandidaten.

(1) Von jeder Parteiliste sind soviele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar entsprechend der Anzahl der von ihnen erzielten Wahlpunkte, von der Stadtwahlbehörde als gewählt zu erklären. Im Falle des § 65, Abs.(1), letzter Satz sind von der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages soviele Bewerber von der Stadtwahlbehörde als gewählt zu erklären, als ihr Sitze zukommen.

(2) Beim Wahlpunkteermittlungsverfahren werden die zu vergebenden Gemeinderatsstellen der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die die höchste, die nächst niedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung einer Gemeinderatsstelle den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Zahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur einer einzigen, ^{die} der betreffenden Partei zufallenden Gemeinderatsstelle oder um/Zuweisung der in Betracht kommenden letzten auf diese Parteiliste entfallenden Gemeinderatsstelle handelt. Andernfalls erhalten jene Bewerber, die gleiche Wahlpunkte erzielt haben, je eine Gemeinderatsstelle.

(3) Nichtgewählte einer Parteiliste (§ 41) sind Ersatzmänner für den Fall, daß eine Gemeinderatsstelle ihrer Liste erledigt wird. Als erster Ersatzmann gilt der erste auf der veröffentlichten Parteiliste nicht gewählte Bewerber.

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

§ 67.

Niederschrift der Stadtwahlbehörde.

(1) Die Stadtwahlbehörde hat das Ergebnis der Mandatsermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Stadtwahlbehörde, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;

b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der

Stadtwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10, Abs.(3);

- c) das Wahlergebnis in der Gemeinde;
- d) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber;
- e) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(4) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sowie die gemäß § 41 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Landesregierung entsprechend der von ihr erlassenen Weisung umgehend bekanntzugeben.

§ 68.

Verlautbarung des Wahlergebnisses.

Die Stadtwahlbehörde hat sodann die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner zu verlautbaren, jedenfalls aber auch an der Gemeindeamtstafel anzuschlagen. Die Verlautbarung an der Gemeindeamtstafel hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. In der Verlautbarung ist auf die Bestimmungen des § 70 hinzuweisen.

§ 69.

Wahlscheine.

(1) Jeder Gemeinderat erhält nach seiner Wahl von der Stadtwahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Gemeinderat berechtigt.

(2) Ersatzmänner erhalten den Wahlschein erst, wenn sie bei Erledigung eines Gemeinderatsmandates in den Gemeinderat berufen werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat, spätestens mit Ablauf der Amtsperiode, verliert der Wahlschein seine Gültigkeit und ist der Stadtwahlbehörde zurückzustellen.

15. Teil.

Anfechtung der Gemeinderatswahl.

§ 70.

(1) Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die rechtzeitig einen Wahlvorschlag vorgelegt hat (§ 35), sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren sowie von einem Wahlwerber, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten. Wird die Beschwerde verspätet oder von einer hiezu nicht berechtigten Person eingebracht, fehlt die Begründung oder die Angabe, inwieweit die Wahl angefochten wird, so ist die Beschwerde zurückzuweisen.

(2) Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem Tage anfangen, der auf der Verlautbarung des Wahlergebnisses an der Amtstafel (§ 68) angegeben ist, bei dem Stadtwahlleiter (§ 6, Abs.(1)) einzubringen.

(3) Einer gemäß Abs.(1) und (2) eingebrachten Beschwerde hat die Stadtwahlbehörde stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In der der Beschwerde stattgebenden Entscheidung hat die Stadtwahlbehörde entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihr genau bezeichnete Teile desselben als ungültig zu erklären.

(4) Gibt die Stadtwahlbehörde einer Beschwerde statt, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt wurde, so hat sie die Wahl dieser Person für nichtig zu erklären. In diesem Falle finden hinsichtlich der Ergänzung der Parteiliste die Bestimmungen des § 66, Abs.(3) und (4) und des § 72 Anwendung. Gibt die Stadtwahlbehörde einer Beschwerde statt, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt wurde, so hat die Entscheidung auszusprechen, ob hiedurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist.

(5) Soferne durch die Entscheidung der Stadtwahlbehörde das Wahlverfahren zur Gänze oder teilweise als ungültig erklärt wird oder sich dadurch Änderungen gegenüber dem kundgemachten Wahlergebnis (§ 68) ergeben, ist die Entscheidung der Stadtwahlbehörde vom Stadtwahlleiter durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. Die Stadtwahlbehörde kann in ihrer Entscheidung auch sonstige erforderliche Kundmachungen verfügen.

(6) Gegen die Entscheidung der Stadtwahlbehörde ist keine Berufung zulässig.

(7) Gegen die Entscheidung der Stadtwahlbehörde kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden (Artikel 141, Bundes-Verfassungsgesetz).

16. Teil

Angelobung der Gemeinderäte.

§ 71.

(1) In der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates (§ 75) hat vor der Wahl des Gemeindevorstandes jedes Mitglied des Gemeinderates über Namensaufruf durch den Altersvorsitzenden (§ 76) mit den Worten " ich gelobe " der Republik Österreich, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde unverbrüchliche Treue sowie stete Beobachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Die Beifügung einer religiösen Bezeugung ist zulässig. Der Altersvorsitzende leistet die Angelobung dem neugewählten Bürgermeister.

(2) Von den bei der ersten Sitzung nicht anwesenden sowie von den später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt dem Bürgermeister geleistet.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder unerlaubten Zusätzen gilt als verweigert. Die Verweigerung des Gelöbnisses ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Die Gemeinderäte, die das Gelöbnis verweigert haben, haben die Sitzung sofort zu verlassen.

17. Teil.

Ersatzmänner, Mandatsniederlegung und Mandatsverlust.

§ 72.

Berufung der Ersatzmänner.

(1) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates des Amtes

verlustig wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, so hat der Bürgermeister dies unverzüglich der Stadtwahlbehörde schriftlich bekanntzugeben. Die Stadtwahlbehörde hat, wenn nicht nach Abs.(2) ein anderer Ersatzmann vorgeschlagen wird, jenen Ersatzmann als Gemeinderat einzuberufen, der nach § 66, Abs.(3) der nächste ist. Lehnen alle noch auf der Parteiliste befindlichen Ersatzmänner ab (§ 66, Abs.(4)), so ist einer dieser Ersatzmänner neuerlich zu berufen, wenn er der Stadtwahlbehörde später durch schriftliche Erklärung seine nunmehrige Bereitschaft zum Eintritt in den Gemeinderat erklärt. Geben mehrere Ersatzmänner gleichzeitig diese Erklärung ab, so ist der Listennächste zu berufen. Die Einberufung hat innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im Abs.(2) genannten Frist bzw. der Bekanntgabe eines anderen Ersatzmannes nach Abs.(2) oder dem Einlangen des schriftlichen Verzichtes des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auf Bekanntgabe eines anderen Ersatzmannes zu erfolgen. Die Berufung eines Ersatzmannes gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Einberufung der schriftliche Verzicht beim Magistrat eingelangt ist.

(2) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, auf deren Wahlvorschlag der ausgeschiedene Gemeinderat aufgenommen war, kann der Stadtwahlbehörde binnen acht Tagen auch einen anderen auf der Parteiliste (§ 66, Abs.(3)) enthaltenen Ersatzmann als den nächstzuberufenden für das freigewordene Gemeinderatsmandat bekanntgeben. Diese Frist beginnt im Falle des freiwilligen Ausscheidens oder des Todes eines Gemeinderates mit dem Freiwerden des Mandates, im Falle des § 74, Abs.(1), aber mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder der Landesregierung an den Bürgermeister (Vizebürgermeister) und im Falle der Verzichtserklärung eines Ersatzmannes mit dem Einlangen der Erklärung.

(3) Die Berufung eines Ersatzmannes ist von der Stadtwahlbehörde ortsüblich kundzumachen und der Landesregierung umgehend schriftlich bekanntzugeben.

§ 73.

Mandatsniederlegung.

(1) Die Gemeinderäte können ihr Mandat während der laufenden Wahlperiode jederzeit, jedoch erst nach der Wahl des Stadtrates (Stadtsenates) durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an die Stadtwahlbehörde niederlegen. Eine Erklärung mit Bedingungen oder Zusätzen ist rechtsunwirksam.

(2) Die Stadtwahlbehörde hat innerhalb von acht Tagen festzustellen, ob die Erklärung rechtswirksam ist oder nicht. Mit der Feststellung der Rechtswirksamkeit der Niederlegungserklärung durch die Stadtwahlbehörde erlischt das Mandat. Das Erlöschen des Mandates hat der Bürgermeister (Stellvertreter) als Wahlleiter dem ausgeschiedenen Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Rechtsunwirksame Niederlegungserklärungen sind durch Bescheid der Stadtwahlbehörde zurückzuweisen.

§ 74.

Mandatsverlust.

(1) Ein Gemeinderat oder Ersatzmann verliert sein Amt (Mandat), wenn

a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte,

b) er aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet,

c) er das Gelöbnis (§71) verweigert
und in allen diesen Fällen der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141, Bundesverfassungsgesetz) oder die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag den Mandatsverlust ausspricht.

(2) Der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister sind verpflichtet, den Eintritt oder das Bekanntwerden eines solchen Umstandes (Abs. 1, lit. a) und c) umgehend der Stadtwahlbehörde und der Landesregierung bekanntzugeben.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderates aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war (Abs. 1, lit. b), ist die für diese Partei zuständige Landesparteileitung berechtigt, beim Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, beim Vizebürgermeister die Aberkennung des Amtes (Mandates) schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) ist verpflichtet, diesen Antrag binnen 8 Tagen der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Mandatsverlust auszusprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die von der Landesregierung getroffene Entscheidung ist in allen Fällen (Abs. 1, lit. a, b und c) der Stadtwahlbehörde, dem Gemeinderat oder Ersatzmann, dem das Mandat aberkannt wurde, dem Bürgermeister, wenn aber der Bürgermeister durch die Entscheidung selbst betroffen ist, dem Bürgermeister und dem Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung an den von der Entscheidung Betroffenen rechtswirksam. Gegen die Entscheidung (den Bescheid) der Landesregierung kann sowohl von dem betroffenen Gemeinderatsmitglied wie auch vom Gemeinderat als Vertretungskörperschaft der Verfassungsgerichtshof angerufen werden (Art. 141, Bundesverfassungsgesetz).

(5) Beschließt der Gemeinderat, den Antrag an den Verfassungs-

gerichtshof zu stellen, einen Gemeinderat seines Mandates verlustig zu erklären, so ist der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) verpflichtet, diesen Beschluß sofort der Landesregierung und der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben. In diesem Falle darf die Landesregierung, solange das Verfahren eim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten. Wenn aber im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses bei der Landesregierung ein Verfahren bereits anhängig ist, kann dieses nur fortgesetzt werden, wenn das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof eingestellt wird.

(6) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung stellt einen Suspendierungsgrund dar. Solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung anhängig ist, finden die Bestimmungen der Gemeindestatute über die Amtsenthebung (Suspendierung) sinngemäße Anwendung.

(7) Ist der Mandatsverlust rechtskräftig eingetreten, so ist der Wahlschein (§ 69) von der Stadtwahlbehörde einzuziehen. Der Verlust des Mandates ist in der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

II. Hauptstück

über die Wahl der Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates).

§ 75.

Einberufung des neugewählten Gemeinderates.

(1) Wenn die vorgenommenen Gemeinderatswahlen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angefochten werden oder über die erhobenen Beschwerden endgültig entschieden worden ist (§ 70), so ist binnen acht Tagen nach dem Ablauf der Beschwerdefrist oder der Entscheidung der stadtwahlbehörde die Wahl des Stadtrates (Stadtsenates) vorzunehmen.

(2) Zur Wahl sind die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates durch den bisherigen Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einzuberufen. In der Einladung ist auf die

Bestimmungen des Abs. (3) zu verweisen.

(3) Jene Mitglieder des Gemeinderates, die ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zur Wahl nicht erscheinen oder sich vor Beendigung derselben entfernen, sind von der Landesregierung mit einer Ordnungsstrafe (§ 34 AVG) bis zu S 400.-- zu belegen. Die Ordnungsstrafe fließt in die Gemeindegasse.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, zum Wahlakte einen Abgeordneten zu entsenden, der die Gesetzlichkeit des Vorganges wahrzunehmen hat. Die Landesregierung ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Orte die Wahl stattfindet.

§ 76.

Leitung der Wahl.

Die Wahl des Bürgermeisters wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates (Altersvorsitzender) geleitet. Dieses hat unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates als Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 77.

Wählbarkeit.

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Stadtrates (Stadtsenates) sind nur die Gemeinderatsmitglieder.

(2) Von der Wählbarkeit sind Gemeinderäte ausgenommen, die mit einem bereits gewählten Mitgliede des Stadtrates (Stadtsenates) verheiratet, oder in gerader Linie, oder in der Seitenlinie bis einschließlich zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Wird so ein Gemeinderatsmitglied gewählt, so ist die Wahl ungültig.

§ 78.

Amts-dauer.

Die Amtsperiode der Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates) beginnt mit der Angelobung des neugewählten Bürgermeisters. Im gleichen Zeitpunkte endet die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates), es sei denn, daß bei Auflösung des Gemeinderates die Landesregierung zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte einen Regierungskommissär bestellt. In letzterem Falle endet die Amtsperiode mit dem Amtsantritt des Regierungskommissärs.

§ 79.

Voraussetzungen für die Gültigkeit der Wahl.

(1) Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher nach dem Gemeindestatut zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Wenn in der Versammlung des Gemeinderates mangels genügender Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder die Wahl des Stadtrates (Stadtsenates) nicht vorgenommen werden konnte, so hat binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeinderates stattzufinden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Stadtrates (Stadtsenates) gültig vollzieht. Der § 75, Abs.(2), gilt sinngemäß.

(2) Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Gemeinderat.

§ 80.

Wahl des Bürgermeisters.

(1) Zuerst findet die Wahl des Bürgermeisters statt. Als gewählt ist derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten oder die mehr als einen Namen einer wählbaren Person enthalten sowie Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grunde die Absicht des Wählers nicht unzweideutig erkennen lassen , _____

ferner leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die auf den Hausnamen eines Gemeinderates lauten, sind gültig, wenn jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind rücksichtlich dieses Berwerbers gültig.

(2) Kommt die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und, falls sich bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit herausstellt, eine engere Wahl durchzuführen. Bei der engeren Wahl haben sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Auswahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Verweigert der zum Bürgermeister Gewählte die Annahme der Wahl, so ist die Wahl abzubrechen und binnen 14 Tagen neuerdings auf Grund derselben Bestimmungen zu veranlassen.

§ 81.

Wahl der Stadträte.

(1) Nach Beendigung der Bürgermeisterwahl sind zunächst unter dem Vorsitz des neugewählten Bürgermeisters die Stadträte zu wählen. Hierbei sind um soviel Stadträte mehr zu wählen, als nach dem Gemeindestatut Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) zu wählen sind.

(2) Die Zahl der nach Abs. (1) zu wählenden Stadträte wird auf die einzelnen im Gemeinderat vertretenen Parteien nach ihrer bei der Wahl erreichten Parteisumme unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 64 aufgeteilt. Diese Aufteilung ist vor Beginn der Wahlhandlung zu ermitteln und vom Bürgermeister bekanntzugeben.

(3) Für die Wahl der Stadträte hat jede Partei, der nach Abs. (2) Sitze im Stadtrat (Stadtsenat) zukommen, einen Wahlvorschlag zu erstatten. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Kandidaten mit fortlaufender Numerierung enthalten, als der Partei Sitze nach Abs. (2) im Stadtrat (Stadtsenat) zukommen, von mindestens der Hälfte

der Gemeinderäte der betreffenden Partei unterfertigt sein und spätestens zu Beginn der Wahlhandlung beim Bürgermeister eingebracht werden. Der Bürgermeister hat sofort zu überprüfen und zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag gültig ist und ob die vorgeschlagenen Bewerber nach § 77 wählbar sind. Hat darnach ein Bewerber auszuschneiden, so hat die Partei sofort einen Ergänzungsvorschlag, der ebenfalls von mindestens der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Partei zu unterfertigen ist, einzubringen. Allenfalls fehlende Unterschriften sind vor Beginn der Wahlhandlung nachzubringen, widrigenfalls der Wahlvorschlag vom Bürgermeister zurückzuweisen ist. Jede Partei kann nur einen Wahlvorschlag einbringen. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften eine Bruchzahl, so ist diese, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl zu werten, sonst nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei der Wahl haben sich die Wählenden nur auf die vorgeschlagenen Kandidaten zu beschränken. Jede Stimme, die auf eine andere Person entfällt, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den vorgeschlagenen Kandidaten auch andere Gemeinderäte angeführt sind, bleiben rücksichtlich der vorgeschlagenen Kandidaten gültig. Stimmzettel, auf denen nur andere Personen als die vorgeschlagenen Kandidaten aufgeführt sind oder leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Im übrigen findet hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel § 80, Abs. (1), sinngemäß Anwendung. Als gewählt gelten jene vorgeschlagenen Kandidaten, auf die die gültigen Stimmzettel entfallen.

(5) Wird von einer Partei, der Sitze im Stadtrat (Stadt-senat) zukommen, kein Wahlvorschlag oder ein Wahlvorschlag mit zu wenig Kandidaten erstattet, konnte die erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht beigebracht werden oder wurde ein vorgeschlagener Kandidat nicht gewählt, so sind die dieser Partei

zukommenden oder noch weiter zukommenden Stadträte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 80, Abs.(1) und (2), aus der Zahl der dieser Partei angehörigen Gemeinderatsmitglieder zu wählen. Können auch auf diese Weise wegen Verweigerung der Wahlannahme diese Sitze nicht besetzt werden, so sind dieselben solange offenzuhalten, bis sich die Partei zur Erstattung eines Wahlvorschlages bereit erklärt. In diesem Falle ist eine Ergänzungswahl nach § 86 durchzuführen. Der § 82, Abs. (2), gilt sinngemäß.

§ 82.

Wahl der Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister).

(1) Nach Beendigung der Wahl der Stadträte wählt der Gemeinderat aus der Mitte der Stadträte unter sinngemäßer Anwendung des § 80, Abs.(1) und (2) einzeln die Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister). Der erste Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) ist aus den Reihen der stärksten, der zweite Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) aus den Reihen der zweitstärksten Partei zu wählen. Vor der Abstimmung über die Wahlvorschläge hat der Gemeinderat zunächst zu beschließen, in welcher Reihenfolge diese zur Abstimmung gebracht werden.

(2) Lehnt ein zum Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) gewählter Stadtrat auf Befragen des Bürgermeisters die Wahl ab, so ist sofort die Wahl eines anderen Bürgermeisterstellvertreters (Vizebürgermeisters) vorzunehmen.

§ 83.

Niederschrift.

(1) Über die Vornahme der Wahl der Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates) ist eine Niederschrift zu führen, welche von dem Leiter der Wahl und sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Gemeinderäte bei der Stadtgemeinde zu hinterlegen ist. Weigert sich ein Gemeinderat zu unterschreiben, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift anzuführen.

(2) Das Wahlergebnis ist vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und der Landesregierung umgehend bekanntzugeben.

§ 84.

Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Stadtrates
(Stadtsenates).

(1) Die Wahl der Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates) kann von jedem Gemeinderat sowie von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Gemeinderat vertretenen Partei innerhalb von 8 Tagen nach dem Tage der Wahl sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß waren, schriftlich durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist eingehend zu begründen und in derselben genau anzuführen, inwieweit die Wahl angefochten wird; sie ist beim Magistrat in sovielen Ausfertigungen einzubringen, daß allen Parteien, die im Gemeinderat vertreten sind, eine Ausfertigung zugestellt und darüber hinaus auch eine Ausfertigung beim Akt verbleiben kann. Der Bürgermeister hat die Landesregierung sofort von der Einbringung einer Beschwerde zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet die Landesregierung.

(3) Wird die Beschwerde verspätet oder von einer hiezu nicht berechtigten Person eingebracht, fehlt einer Beschwerde die Begrün-

dung oder ist nicht angegeben, inwieweit die Wahl angefochten wird, so ist diese zurückzuweisen. Der Wahlanfechtung ist stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war.

(4) Wird einer eingebrachten Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben, so ist, soferne es sich nicht bloß um eine ziffernmäßige Richtigstellung handelt, in der Entscheidung genau festzustellen, inwieweit die Wahl für ungültig erklärt wird. Soferne die Beschwerde nicht gänzlich abgewiesen wird, ist die Entscheidung öffentlich in der Stadtgemeinde bekanntzumachen.

(5) Wird die Wahl des Stadtrates (Stadtsenates) zur Gänze oder teilweise für ungültig erklärt, so gilt hinsichtlich der Einberufung zu einer allfällig notwendigen Neuwahl oder Ergänzungswahl der § 75 bzw. der § 86 sinngemäß.

§ 85.

Gelöbnis, Legitimation.

(1) Der Bürgermeister, die Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) und die zur einstweiligen Vertretung des Bürgermeisters berufenen Stadträte leisten vor Antritt ihres Amtes dem Landeshauptmann das Gelöbnis auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung (§ 8, Abs. (5), lit. b), BGBI. Nr. 368/1925). Die Ablegung des Gelöbnisses und eine allfällige Verweigerung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Nach erfolgter Angelobung erhalten der Bürgermeister und die Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) vom Landeshauptmann einen mit Lichtbild versehenen Amtsausweis. Bei Bedarf ist auch den übrigen Mitgliedern des Stadtrates (Stadtsenates) ein solcher Amtsausweis auszustellen. Beim Ausscheiden aus dem Stadtrat (Stadtsenat) ist der Amtsausweis dem Landeshauptmann ohne weitere Aufforderung zurückzustellen. Die Rückstellung des Amtsausweises kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

§ 86.

Ergänzungswahl.

(1) Wenn ein Mitglied des Stadtrates (Stadtsenates) des Amtes verlustig wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, so ist die freigewordene Stelle binnen 14 Tagen durch eine Ergänzungswahl zu besetzen, für welche die Bestimmungen der §§ 75, Abs.(3), 77 bis 85, anzuwenden sind. Eine Vorrückung auf die freigewordene Stelle findet nicht statt. Die Ergänzungswahl leitet der Bürgermeister oder, wenn dieser selbst gewählt wird, sein Stellvertreter.

§ 87.

Niederlegung des Amtes als Mitglied des Stadtrates
(Stadtsenates) und Verlust dieses Amtes.

(1) Die Mitglieder des Stadtrates (Stadtsenates) können ihr Amt jederzeit freiwillig durch eine schriftliche Erklärung zurücklegen. Die Erklärung ist, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, an dessen Stellvertreter, ansonsten aber an den Bürgermeister zu richten; sie wird im Zeitpunkt des Einlangens beim Magistrat rechtswirksam. Die Niederlegung des Amtes ist der Landesregierung umgehend bekanntzugeben und in der Stadtgemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(2) Ein Mitglied des Stadtrates (Stadtsenates) verliert sein Amt, wenn sein Gemeinderatsmandat erlischt oder wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 77) ursprünglich seine Wahl als Mitglied des Stadtrates (Stadtsenates) gehindert hätte oder wenn es das Gelöbnis (§ 85) verweigert. Der Verlust des Amtes wird bei Erlöschen des Gemeinderatsmandates gleichzeitig mit dem Erlöschen des Mandates bei Verweigerung des Gelöbnisses mit der Erklärung der Verweigerung rechtswirksam. In allen übrigen Fällen (§ 77) ist der Verlust des Amtes durch die Landesregierung auszusprechen; er wird mit der Zustellung des Bescheides rechtswirksam.

(3) Das Ausscheiden ist vom Bürgermeister (Stellvertreter) ortsüblich, jedenfalls auch durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen. Der Amtsausweis (§ 85, Abs.(2)), ist vom Landeshauptmann einzuziehen.

III. Hauptstück.

über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Unterausschüsse des Gemeinderates.

§ 88.

Die Bestimmungen der §§ 79, 81, 83, 84, 86 und 87, Abs. (1) und (2), über die Wahl der Mitglieder des Stadtrates (Stadtssenates) insbesondere über die Wahl der Stadträte, die Niederschrift, die Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Stadtrates (Stadtssenates), die Ergänzungswahl und über die Amtsniederlegung und den Amtsverlust sind bezüglich der Wahl der Ausschüsse (Kommissionen, Unterausschüsse) des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden. Sofern nach den hiefür bestehenden Vorschriften in einen Ausschuß (Kommission, Unterausschuß) auch stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, zu berufen sind oder berufen werden können, gelten die Vorschriften des § 81 und des § 87, Abs. (2), nur hinsichtlich der Ausschuß-(Kommissions-, Unterausschuß-)Mitglieder, die auch dem Gemeinderat angehören. Die Bestimmungen des § 84 gelten für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschuß-(Kommissions-, Unterausschuß-)Mitglieder mit der Maßgabe, daß auch diese sowie das sie bestellende Organ zur Einbringung der Beschwerde berechtigt sind. Hinsichtlich der Wahl eines Gemeinderates zum Obmann (Stellvertreter) und der Wahl der sonstigen Organe gelten die Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeisterstellvertreter (Vizebürgermeister) sinngemäß. Zur Wahl des Obmannes werden die Ausschüsse (Kommissionen) erstmalig durch den Bürgermeister, die Unterausschüsse durch den Obmann des Ausschusses, einberufen.

IV. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 89.

Fristen.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 90.

Entschädigung von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden.

(1) Mitglieder der Wahlbehörden, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, können über Antrag eine Entschädigung (Tag- und Stundengeld) nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme erhalten.

(2) Die Höhe des Tag- und Stundengeldes wird vom Stadtrate (Stadtseate) festgesetzt.

§ 91.

Formulare.

Die für das Wahlverfahren in den niederösterreichischen Gemeinden, die kein eigenes Statut besitzen, vorgesehenen Drucksortenmuster sind auch für das Wahlverfahren in den Städten mit eigenem Statut sinngemäß und unter Bedachtnahme auf die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 92.

Strafbestimmungen.

Die Übertretungen dieses Gesetzes werden, sofern sie nicht unter andere Gesetze fallen, oder in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu S 400'-- oder mit Arrest bis zu ^{zwei} 2 Wochen bestraft.

V. Hauptstück.

Abänderung (Anpassung) der auf die Wahlordnung bezug-
habenden Bestimmungen der Gemeindestatute.

§ 93.

Abänderung (Anpassung) des Gemeindestatutes für
die Stadt St. Pölten.

Das Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBI.Nr.156, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Stadt St.Pölten in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1929, LGBI.Nr.91, vom 15.Dezember 1932, LGBI.Nr.2/1933, vom 18. April 1934, LGBI.Nr.96 und vom 7.Juli 1953, LGBI.Nr.44, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Die Präambel des Gesetzes: "Das mit dem Gesetze vom 23.Februar 1922, LGBI.Nr.63, erlassene und mit den Gesetzen vom 21. Juni 1923, LGBI.Nr. 95, vom 5. Dezember 1923, LGBI.Nr.22, vom Jahre 1924 und vom 3. Juli 1924, LGBI.Nr.112, abgeänderte Statut für die Stadt St.Pölten wird aufgehoben. An seine Stelle hat nachfolgendes Gemeindestatut zu treten: " hat zu entfallen.
- 2.) Der § 4 wird aufgehoben.
Im § 8, Abs.(2), ist im letzten Satz das Wort "... Bildung ..." durch das Wort "... Angelobung ..." zu ersetzen.
- 3.) Im § 8 hat der Abs.(3) nunmehr zu lauten:
"(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren und die Besetzung erledigter Mandate enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

4.) Der § 9 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 9.

Angelobung.

Die Gemeinderäte haben vor Antritt ihres Amtes die Angelobung zu leisten. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

5.) Im § 11 hat der Abs.(1) in Hinkunft zu lauten:

"(1) Über den Amtsverlust und die Niederlegung des Mandates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte die näheren Bestimmungen."

6.) Im § 11, Abs.(2), ist im ersten Satz das Wort:

"... Gemeindevahlordnung ..." durch die Worte zu ersetzen:
"... Wahlordnung für Statutarstädte ...".

7.) Im § 21 entfällt der Abs.(2). Im Abs.(1) entfällt die Bezeichnung: "1".

8.) Im § 22 hat der Abs.(1) in Hinkunft zu lauten:

"(1) Über die Angelobung des Bürgermeisters enthält die Wahlordnung für Statutarstädte die näheren Bestimmungen. "

9.) Im § 23, Abs.(1), sind vor dem letzten Satz folgende Sätze einzufügen: "Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch den an Jahren ältesten Stadtrat , der bis zur Beendigung der Wahlhandlung auch den Vorsitz führt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte über die Bürgermeisterwahl sinngemäß Anwendung."

10.) Der § 25 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 25.

Gelöbnis, Dauer der Amtsführung und Vertretung.

(1) Die Bürgermeisterstellvertreter und die zur einstweiligen Vertretung des Bürgermeisters berufenen Stadträte (§ 23) haben vor Antritt ihres Amtes nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte die Angelobung zu leisten.

(2) Die Bürgermeisterstellvertreter und Stadträte bleiben in der Regel bis zur Angelobung ihrer Nachfolger im Amte. Im Falle der Erledigung der Stelle eines Bürgermeisterstellvertreters oder eines Stadtrates während der Amtsdauer hat der Bürgermeister bis zur Ersatzwahl einen anderen Stadtrat mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen; das Gleiche gilt für die Vertretung eines Stadtrates bei vorübergehender Verhinderung."

11.) Im § 27, Abs.(1) hat der erste Satz zu lauten:

"Zur Beschlußfähigkeit des Stadtrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stadtrates außer dem Vorsitzenden erforderlich."

12.) Im § 30, Abs.(2), hat es nach den Worten " ... allein obliegt, ..." bis zum Schluß des Satzes zu lauten " ..., hat die Neuwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte über die Ergänzungswahl zu veranlassen."

13.) Im § 33, Abs.(1), hat der erste Satz in Hinkunft zu lauten:

" Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist."

14.) Im § 35 ist im Titel und im ersten Satz nach dem Wort

"Sonderausschüsse" einzufügen: "(Kommissionen)". Der zweite Satz des § 35 hat in Hinkunft zu lauten:

" Diese werden durch den Vorsitzenden einberufen."

15.) Der § 78 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 78.

Auflösung des Gemeinderates.

(1) Der Gemeinderat kann in Wahrung der öffentlichen

Interessen des Landes oder der Interessen der Stadtgemeinde durch die Landesregierung, in Wahrung der öffentlichen Interessen des Bundes durch den Landeshauptmann vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst werden. Der Auflösungsbescheid ist dem Bürgermeister nachweislich zuzustellen. Wenn die Auflösung durch den Landeshauptmann erfolgt, kann vom aufgelösten Gemeinderat gegen den Auflösungsbescheid die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung eingebracht werden.

(2) Wird der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Abs.(1) aufgelöst, so hat die Landesregierung innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte auszuschreiben. Wurde auf Beschluß des aufgelösten Gemeinderates vom Bürgermeister gegen den Auflösungsbescheid die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wird dieser Beschwerde vor dem Wahltag stattgegeben, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren einzustellen. Wird einer solchen Beschwerde erst nach dem Wahltag stattgegeben, so endet die Amtsperiode der neugewählten Gemeinderäte mit dem Ablauf des Tages, an dem das Erkenntnis rechtswirksam geworden ist. Im selben Zeitpunkte geht die Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderates und Stadtrates über. Die Einstellung des Wahlverfahrens und der vorzeitige Ablauf der Amtsperiode sind umgehend von der Landesregierung im Landesgesetzblatt und vom Bürgermeister in der Stadtgemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Wenn der Gemeinderat aufgelöst wird und die bisherige Gemeindevertretung aus Gründen, die zur Auflösung geführt haben, nicht weiter im Amte belassen werden kann, hat die Landesregierung bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Auflösungsbescheides auf Kosten der Stadtgemeinde einen Regierungskommissär und einen Stellvertreter zur Fortführung der Gemeindegeschäfte zu bestellen. Dem Regierungskommissär kommen während seiner Amtsdauer sämtliche Befugnisse der sonstigen Vertretungsorgane der Gemeinde zu. Zur Beratung des Regierungskommissärs ist von der Landesregierung ein ehrenamtlicher Beirat zu bestellen, der

vom Regierungskommissär vor der Entscheidung über alle Angelegenheiten, die sonst eines Gemeinderatsbeschlusses oder Stadtratsbeschlusses bedürfen, zu hören ist. Bei der Bestellung des Beirates hat die Landesregierung auf die politische Zusammensetzung des bisherigen Stadtrates Bedacht zu nehmen. Zu Mitgliedern des Beirates können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die in der Gemeinde das passive Wahlrecht besitzen. Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die Beiräte bleiben bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters im Amt ; im Falle jedoch einer vom Bürgermeister auf Grund eines Beschlusses des aufgelösten Gemeinderates gegen einen Auflösungsbescheid des Landeshauptmannes eingebrachten Berufung oder einer gegen den Auflösungsbescheid eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde stattgegeben wird, bleiben sie bis zum Ablauf des Tages, an dem der Berufungsbescheid oder das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, im Amt.

(4) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die Beiräte können während ihrer Amtszeit jederzeit von der Landesregierung wieder abberufen werden. Die Landesregierung setzt die Entschädigung fest, die dem Regierungskommissär von der Gemeinde zu gewähren ist; sie darf die dem Bürgermeister gewährte Entschädigung nicht übersteigen. Im Falle der Verhinderung des Regierungskommissärs gebührt für die Dauer der Verhinderung die Entschädigung dem Stellvertreter. Hinsichtlich des Ersatzes von Reisekosten finden für den Regierungskommissär die in der Stadtgemeinde für den Bürgermeister getroffenen Regelungen Anwendung.

(5) Die Auflösung des Gemeinderates, die Bestellung eines Regierungskommissärs, seines Stellvertreters und der Beiräte sowie die im Berufungswege erfolgte Aufhebung eines Auflösungsbescheides ist umgehend durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt und durch den Bürgermeister in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

§ 94.

Abänderung (Anpassung) des Gemeindestatutes für die Stadt
Wiener-Neustadt.

Das Gesetz vom 20. Mai 1925, LGBl.Nr. 55, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes und einer neuen Gemeindewahlordnung

für die Stadt Wiener-Neustadt in der Fassung der Gesetze vom 16. April 1929, LGBI.Nr.91, vom 31. März 1931, LGBI.Nr.77, vom 19. Jänner 1950, LGBI.Nr.12 und vom 7. Juli 1953, LGBI.Nr.44, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Im Titel des Gesetzes entfallen die Worte:
" ... und einer Gemeindewahlordnung "
- 2.) Zu Beginn des Gesetzes entfällt die Bestimmung:

" Artikel I.

Das Gemeindestatut und die Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt werden in ihrer gegenwärtigen Fassung (Gesetze vom 2. November 1912, LGBI.Nr.187, vom 28. März 1919, LGBI.Nr.43, vom 21. März 1921, LGBI.Nr.195, vom 21. Juni 1923, LGBI.Nr.16 und 22 vom Jahre 1924) aufgehoben und haben zu lauten wie folgt:"

- 3.) Der § 3 wird aufgehoben. Im § 18, Abs.(2) ist das Wort " ... Gemeindewahlordnung" durch die Worte " ... Wahlordnung für Statutarstädte ... " zu ersetzen.
- 4.) Im § 19 haben die Absätze 2 und 3 in Hinkunft zu lauten:
" Sie bleiben in der Regel bis zur Angelobung der neuen Gemeinderäte im Amte.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren und die Besetzung erledigter Mandate enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

- 5.) Der § 20 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 20.

Die Gemeinderäte haben vor Antritt ihres Amtes die Angelobung zu leisten. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

- 6.) Im § 22 hat es an Stelle der Abs.(1), (2) und (3) in Hinkunft zu lauten:

"Über den Amtsverlust und die Niederlegung des Mandates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte die näheren Bestimmungen."

7.) Im § 36 entfallen die Abs. (3) und (4).

8.) Im § 37 hat der Abs.(1) in Hinkunft zu lauten:

" Über die Angelobung des Bürgermeisters enthält die Wahlordnung für Statutarstädte die näheren Bestimmungen."

9.) Der § 39 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 39.

Die Vizebürgermeister und Stadträte bleiben in der Regel bis zur Angelobung ihres Nachfolgers im Amte. Im Falle der Erledigung der Stelle eines Vizebürgermeisters oder eines Stadtrates während der Amtsdauer hat der Bürgermeister bis zur Ersatzwahl einen anderen Stadtrat mit der Fortführung der Geschäfte zu betrauen. Das Gleiche gilt für die Vertretung eines Stadtrates bei vorübergehender Verhinderung."

10.) Der § 40 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 40.

Angelobung und Funktionsgebühren.

Die Vizebürgermeister und die zur einstweiligen Vertretung des Bürgermeisters berufenen Stadträte (§ 85) haben vor Antritt ihres Amtes nach den näheren Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte die Angelobung zu leisten.

Die Vizebürgermeister und Stadträte haben Anspruch auf die vom Gemeinderat gemäß § 80 festgesetzten Funktionsgebühren."

11.) Im § 50 hat der Abs. (2) in Hinkunft zu lauten:

" (2) Der Bürgermeister, welchem mittlerweile die Besorgung der Geschäfte des Stadtsenates, im übertragenen Wirkungskreise mit Zuziehung des Magistratsdirektors, allein obliegt, hat die Neuwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte über die Ergänzungswahl zu veranlassen."

12.) Im § 52, Abs.(2) ist im ersten Satz das Wort:

" Gemeindegewahlordnung" durch die Worte:

" Wahlordnung für Statutarstädte " zu ersetzen.

Der letzte Satz des Abs.(2) entfällt.

13.) Im § 54 sind im letzten Satz die Worte: " in sinn-
gemäßer Anwendung der Gemeindegewahlordnung " durch
die Worte zu ersetzen: " nach den Bestimmungen der
Wahlordnung für Statutarstädte "

14.) Der § 61, Abs.(2) hat in Hinkunft zu lauten:

"Der Bürgermeister hat die Neuwahl des Ausschusses durch
den Gemeinderat nach den Bestimmungen der Wahlordnung für
Statutarstädte über die Ergänzungswahl von Ausschlußmitglie-
dern zu veranlassen."

15.) Im § 62, Abs.(2) hat es an Stelle des bisherigen ersten
Satzes zu lauten: " Dieselben werden vom Vorsitzenden ein-
berufen."

16.) Dem § 85, Abs.(1), sind am Schlusse folgende Sätze anzu-
fügen: " Die Einberufung zu der Sitzung des Gemeinderates
(Stadtsenates) erfolgt, im Falle der Bürgermeister ver-
hindert ist, durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadt-
senates, das bis zur Beendigung der Wahlhandlung auch den
Vorsitz führt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Wahl-
ordnung für Statutarstädte über die Bürgermeisterwahl sinn-
gemäß Anwendung."

17.) Der § 117 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 117.

Auflösung des Gemeinderates.

(1) Der Gemeinderat kann in Wahrung der öffentlichen Interessen des Landes oder der Interessen der Stadtgemeinde durch die Landesregierung, in Wahrung der öffentlichen Interessen des Bundes durch den Landeshauptmann vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst werden. Der Auflösungsbescheid ist dem Bürgermeister nachweislich zuzustellen. Wenn die Auflösung durch den Landeshauptmann erfolgt, kann vom aufgelösten Gemeinderat gegen den Auflösungsbescheid die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, eingebracht werden.

(2) Wird der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Abs.(1) aufgelöst, so hat die Landesregierung innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte auszusprechen. Wurde auf Beschluß des aufgelösten Gemeinderates vom Bürgermeister gegen den Auflösungsbescheid die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wird dieser Beschwerde vor dem Wahltage stattgegeben, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren einzustellen. Wird einer solchen Beschwerde erst nach dem Wahltage stattgegeben, so endet die Amtsperiode der neugewählten Gemeinderäte mit dem Ablauf des Tages, an dem das Erkenntnis rechtswirksam geworden ist. Im selben Zeitpunkte geht die Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderates und Stadtsenates über. Die Einstellung des Wahlverfahrens und der vorzeitige Ablauf der Amtsperiode sind umgehend von der Landesregierung im Landesgesetzblatt und vom Bürgermeister in der Stadtgemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Wenn der Gemeinderat aufgelöst wird, und die bisherige Gemeindevertretung aus Gründen, die zur Auflösung geführt haben, nicht weiter im Amte belassen werden kann, hat die Landesregierung bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Auflösungsbescheides auf Kosten der Stadtgemeinde einen Regierungskommissär und einen Stellvertreter zur Fortführung der Gemeindegeschäfte zu bestellen. Dem Regierungskommissär kommen _____

öffentlichen Anschlag kundzumachen."

18.) Die Artikel II und III entfallen.

§ 95.

Abänderung (Anpassung) des Gemeindestatutes für die
Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Das Gesetz vom 2. November 1912, LG.u.VBl.Nr.188, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes und einer neuen Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1919, LG.u.VBl.Nr.45, vom 5. Dezember 1923, LGBI.Nr. 22/1924, vom 10. April 1924, LGBI.Nr.77, vom 4. Februar 1925, LGBI.Nr.15, vom 16. April 1929, LGBI.Nr. 91, vom 8. Juni 1934, LGBI.Nr.145 und vom 7. Juli 1953, LGBI.Nr.44, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Im Titel des Gesetzes entfallen die Worte:
"... und einer neuen Gemeindewahlordnung ..."
- 2.) Die Präambel des Gesetzes mit dem nachstehenden Wortlaut entfällt.

"Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gemeindestatut für die Stadt Waidhofen an der Ybbs wird in seiner gegenwärtigen Fassung (Gesetz vom 6. Februar 1869, LGBI.Nr.24, und vom 21. Jänner 1882, LGBI.Nr.25) aufgehoben und hat künftig zu lauten wie folgt:"

- 3.) Der § 4 wird aufgehoben.
Der § 19 hat in Hinkunft zu lauten:

§ 19.

a) Gemeinderat.

(1) Der Gemeinderat besteht aus 28 nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte gewählten Mitgliedern.

(2) Die Gemeinderäte und ihre Ersatzmänner werden auf fünf Jahre gewählt (Wahlperiode). Sie bleiben in der Regel bis zur Angelobung der neuen Gemeinderäte im Amte (Amtsperiode).

(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren und die Besetzung erledigter Mandate enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.

(4) Vor Ablauf der Amtsdauer kann der Gemeinderat, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen, seine Auflösung beschließen. In diesem Falle hat der Stadtrat binnen zwei Wochen nach Fassung des Beschlusses die Neuwahlen auszuschreiben."

4.) Der § 20 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 20.

b) Stadtrat.

(1) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den zwei Vizebürgermeistern und sechs Stadträten, welche der Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode wählt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren, dann die Besetzung erledigter Stellen, ferner über die Niederlegung und den Verlust des Amtes enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

5.) Der § 22 ist aufgehoben.

6.) Der § 23 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 23.

Dauer der Amtsführung der Mitglieder des Stadtrates. Vertretung.

Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Stadträte bleiben in der Regel bis zur Angelobung des Bürgermeisters im Amte. Im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters während der laufenden Amts-

periode, sowie im Falle seiner vorübergehenden Verhinderung enthält der § 57 die näheren Vorschriften über die Vertretung. Im Falle der Erledigung der Stelle eines Vizebürgermeisters oder eines Stadtrates hat der Bürgermeister bis zur Ergänzungswahl einen anderen Stadtrat mit der einstweiligen Führung der Geschäfte zu betrauen; das Gleiche gilt für die Vertretung eines Vizebürgermeisters oder Stadtrates bei vorübergehender Verhinderung."

7.) Der § 24 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 24.

Angelobung.

Die Gemeinderäte und die Mitglieder des Stadtrates haben vor Antritt ihres Amtes die Angelobung zu leisten. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

8.) Der § 26, Abs.(1), hat in Hinkunft zu lauten:

"(1) Über den Amtsverlust und die Niederlegung des Mandates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte die näheren Bestimmungen."

9.) Im § 26, Abs.(2), sind die Worte: "... im § 4 der Wahlordnung ..." durch die Worte zu ersetzen: "... in der Wahlordnung für Statutarstädte als Wahlausschließungsgrund ..."

10.) Im § 49, Abs.(3), ist das Wort: "... Wahlordnung ..." durch die Worte zu ersetzen: "... Wahlordnung für Statutarstädte ...".

11.) Der § 53, Abs.(2), hat in Hinkunft zu lauten:

"(2) Der Vorsitzende, der jedenfalls mitzustimmen hat, gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag."

12.) Im § 57 ist der bisherige letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen: "Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten durch den mit Gemeinderatsbeschluss bestimmten Vizebürgermeister, und wenn auch dieser verhindert ist, durch den anderen Vizebürgermeister, und wenn beide Vizebürgermeister verhindert sind, durch das mit Ge-

meinderatsbeschuß bestimmte Mitglied des Stadtrates vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung des Gemeinderates erfolgt im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters durch den an Jahren ältesten Stadtrat, der bis zur Beendigung der Wahlhandlung auch den Vorsitz führt. Für die Wahl finden die Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte über die Bürgermeisterwahl sinngemäß Anwendung."

13.) Im § 74, Abs.(2), hat es nach den Worten : "... rechtskundigen Oberbeamten ..." in Hinkunft bis zum Schlusse des Absatzes zu lauten: "... (Magistratsdirektors) allein obliegt, hat die Neuwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte über die Ergänzungswahl zu veranlassen."

14.) Der § 107 hat in Hinkunft zu lauten:

" § 107.

Auflösung des Gemeinderates.

(1) Der Gemeinderat kann in Wahrung der öffentlichen Interessen des Landes oder der Interessen der Stadtgemeinde durch die Landesregierung, in Wahrung der öffentlichen Interessen des Bundes durch den Landeshauptmann vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst werden. Der Auflösungsbescheid ist dem Bürgermeister nachweislich zuzustellen. Wenn die Auflösung durch den Landeshauptmann erfolgt, kann vom aufgelösten Gemeinderat gegen den Auflösungsbescheid die Berufung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, eingebracht werden.

(2) Wird der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Abs.(1) aufgelöst, so hat die Landesregierung innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Auflösungsbescheides die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte auszuschreiben. Würde auf Beschluß des aufgelösten Gemeinderates vom Bürgermeister gegen den Auflösungsbescheid die Beschwerde an den Ver-

Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wird dieser Beschwerde vor dem Wahltag stattgegeben, so hat die Landesregierung das Wahlverfahren einzustellen. Wird einer solchen Beschwerde erst nach dem Wahltag stattgegeben, so endet die Amtsperiode der neugewählten Gemeinderäte mit dem Ablauf des Tages, an dem das Erkenntnis rechtswirksam geworden ist. Im selben Zeitpunkte geht die Führung der Gemeindegeschäfte wieder auf die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderates und Stadtrates über. Die Einstellung des Wahlverfahrens und der vorzeitige Ablauf der Amtsperiode sind umgehend von der Landesregierung im Landesgesetzblatt und vom Bürgermeister in der Stadtgemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Wenn der Gemeinderat aufgelöst wird und die bisherige Gemeindevertretung aus Gründen, die zur Auflösung geführt haben, nicht weiter im Amte belassen werden kann, hat die Landesregierung bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Auflösungsbescheides auf Kosten der Stadtgemeinde einen Regierungskommissär und einen Stellvertreter zur Fortführung der Gemeindegeschäfte zu bestellen. Dem Regierungskommissär kommen während seiner Amtsdauer sämtliche Befugnisse der sonstigen Vertretungsorgane der Gemeinde zu. Zur Beratung des Regierungskommissärs ist von der Landesregierung ein ehrenamtlicher Beirat zu bestellen, der vom Regierungskommissär vor der Entscheidung über alle Angelegenheiten, die sonst eines Gemeinderatsbeschlusses oder Stadtratsbeschlusses bedürfen, zu hören ist. Bei der Bestellung des Beirates hat die Landesregierung auf die politische Zusammensetzung des bisherigen Stadtrates Bedacht zu nehmen. Zu Mitgliedern des Beirates können nur Gemeindeglieder bestellt werden, die in der Gemeinde das passive Wahlrecht besitzen. Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die Beiräte bleiben bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters im Amt; im Falle jedoch einer vom Bürgermeister auf Grund eines Beschlusses des aufgelösten Gemeinderates gegen einen Auflösungsbescheid des Landeshauptmannes eingebrachten Berufung oder einer gegen den Auflösungsbescheid eingebrachten Verwaltungsgerichtshofbeschwerde stattgegeben wird, bleiben sie bis zum Ablauf des Tages, an dem der Berufungsbescheid oder

das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, im Amt.

(4) Der Regierungskommissär, dessen Stellvertreter und die Beiräte können während ihrer Amtszeit jederzeit von der Landesregierung wieder abberufen werden. Die Landesregierung setzt die Entschädigung fest, die dem Regierungskommissär von der Gemeinde zu gewähren ist; sie darf die dem Bürgermeister gewährte Entschädigung nicht übersteigen. Im Falle der Verhinderung des Regierungskommissärs gebührt für die Dauer der Verhinderung die Entschädigung dem Stellvertreter. Hinsichtlich des Ersatzes von Reisekosten finden für den Regierungskommissär die in der Stadtgemeinde für den Bürgermeister getroffenen Regelungen Anwendung.

(5) Die Auflösung des Gemeinderates, die Bestellung eines Regierungskommissärs, seines Stellvertreters und der Beiräte sowie die im Berufungswege erfolgte Aufhebung eines Auflösungsbescheides ist umgehend durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt und durch den Bürgermeister in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

15. Die Artikel II, III, IV und V entfallen.

§ 96.

(1) Die Bestimmungen des § 78 des Gemeindestatutes für die Stadt St.Pölten, der § 117 des Gemeindestatutes für die Stadt Wiener-Neustadt und der § 107 des Gemeindestatutes für die Stadt Waidhofen/Ybbs bleiben, soweit es sich hierbei um Bundesrecht handelt, unberührt.

(2) In denjenigen Paragraphen der Gemeindestatute der Städte St.Pölten, Waidhofen/Ybbs und Wiener-Neustadt, die mehr als einen Absatz enthalten, sind die Absätze mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu bezeichnen.

VI. Hauptstück.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§ 97.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- 1.) die Gemeindewahlordnung für die Stadt St.Pölten, Gesetz vom 23. Februar 1922, LGBI.Nr.63, in der Fassung der Gesetze vom 16. Februar 1927, LGBI.Nr. 27 und vom 19. Jänner 1950, LGBI.Nr.12;
- 2.) die Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs, Gesetz vom 4. Februar 1925, LGBI.Nr.15, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Jänner 1950, LGBI.Nr.12;
- 3.) die Gemeindewahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt, enthalten im Gesetz vom 20. Mai 1925, LGBI.Nr. 55, in der Fassung der Gesetze vom 31. März 1931, LGBI.Nr.77, und vom 19. Jänner 1950, LGBI.Nr.12;
- 4.) das Gesetz vom 19. Jänner 1950, LGBI.Nr.12, betreffend die Erlassung einer vorläufigen Gemeindewahlordnung für die Statutarstadt Krems an der Donau und die teilweise Änderung und Ergänzung der geltenden Gemeindewahlordnung für die Statutarstädte St.Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt mit Ausnahme des Artikels 1, Abs.(3) und Abs.(4), erster Satz.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 23. DEZ. 1954 gefaßt worden ist.

Wien, 23. DEZ. 1954 ~~18~~

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich :

Gammann

Der Landeshauptmann:
Heinrich